

werden. So führen die Leistungen unserer Aktivisten, insbesondere der deutschen Jugend dazu, den Lebensabend unserer alten Bürger zu verbessern.

Die Volkskammer hat daher folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I

**Barauszahlungen von Guthaben,
die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind**

§ 1

Kreis der Berechtigten

Die Auszahlung von Guthaben erfolgt an alle Personen, die spätestens am 31. Dezember 1950 das 60. Lebensjahr vollenden und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 2

Höhe der Auszahlung

Die Barauszahlung der umgewerteten Guthaben, soweit sie vor dem 9. Mai entstanden sind (Uralt-guthaben), erfolgt auf Antrag und bis zum Betrage von 100 DM in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1950.

Betroffene Konten

Ausgezahlt werden Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 auf laufenden Konten und Spareinlagen bei Kreditinstituten entstanden sind und gemäß der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 490) der Umwertung unterliegen.

Teil II

Erlaß von alten Schulden

§ 4

Kreis der Berechtigten

Der Erlaß von Schulden erfolgt an

- a) männliche Personen, die das 65. Lebensjahr und weibliche Personen, die das 60. Lebensjahr spätestens am 31. Dezember 1950 vollenden,
- b) Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Renten oder soziale Unterstützungen beziehen,
- c) Frauen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verwitwet, und minderjährige Kinder, die im gleichen Zeitpunkt Vollwaisen sind,

soweit sie der Vermögensteuerpflicht nicht unterliegen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 5

Höhe des Schuldenerlasses

Die im § 6 bezeichneten Schulden der genannten Personen werden in voller Höhe erlassen.

§ 6

Bezeichnung der zu erlassenden Schulden

Es werden erlassen:

- a) die Forderungen der geschlossenen Kreditinstitute aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945,
- b) die Darlehen aus früheren Reichs- und preußischem Vermögen,
- c) die Forderungen aus aberkannten Zwischenguthaben,
- d) die Forderungen aus überzahlten Kleinsparunterstützungen.

Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebietes) sowie der geschlossenen Kreditinstitute in den westlichen Sektoren von Groß-Berlin können gegen die im § 4 genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck * I.

**Sechste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.
Vom 8. September 1950**

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOB1. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Tabaksteuer beträgt:

I. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

1. zu 12 Pf das Stück	85,42 DM für 1000 Stück	Sorte I, Turf, Casinows..
2. „ 15 „ „ „	111,30 „ „ „ „	
3. „ 20 „ „ „	154,69 „ „ „ „	
4. „ 25 „ „ „	197,18 „ „ „ „	Solo,
5. „ 30 „ „ „	239,29 „ „ „ „	Club,
6. „ 35 „ „ „	281,15 „ „ „ „	Sport,
7. „ 40 „ „ „	322,18 „ „ „ „	Prima, Extra, Patty;